

Abschrift

405590

Was in den Kriegsverbrecherurteilen Norwegens unerwähnt blieb.

Durch die deutsche Presse ging anfangs Dezember 1949 die Nachricht, Dänemark und wahrscheinlich auch Norwegen trügen sich mit der Absicht, in Kürze die deutschen Kriegsverbrecher zur weiteren Strafverbüssung nach Deutschland zu überführen. Die Behörden beider Länder hatten sich bereits mit britischen und amerikanischen Regierungsstellen in Verbindung gesetzt, um die Erlaubnis zur Durchführung ihres Vorhabens einzuholen. Ein Sprecher der deutschen Bundesregierung, zur Sache befragt, habe jedoch darauf hingewiesen, die Bundesregierung könne in der Angelegenheit vorerst nichts unternehmen, da Kriegsverbrecher fremder Justizhoheit unterliegen. Die Bundesregierung werde aber vorschlagen, die Strafen der infrage kommenden Gefangenen, ehe diese nach Deutschland gebracht würden, durch verantwortliche Gerichte zu überprüfen. Eine solche Überprüfung sei in Deutschland unmöglich, da deutsche Behörden keine rechtliche Handhabe hätten, die Urteile aufzuheben oder zu mildern.

Die Stellungnahme des deutschen Regierungssprechers trifft den Kern des Problems. Sie zeigt eindeutig, dass die deutsche Regierung Zweifel an der rechtmässigen Zulässigkeit der Strafen und ihrer Höhe hegt. Jedenfalls kann der Wunsch nach einer Überprüfung der gesamten Fälle durch verantwortliche Gerichte nicht anders verstanden werden. Zweck der nachfolgenden Ausführungen soll sein, darzulegen, wie sehr begründet diese Zweifel sind, soweit sie die Kriegsverbrecherprozesse in Norwegen angehen. Die Ausführungen sollen dem objektiven Beurteiler ein ungefähres Bild darüber geben, wie es in Norwegen zu den harten Strafen gegen Deutsche wegen Kriegsverbrechen kommen konnte und gekommen ist.

Bei Prozessen gegen Kriegsverbrecher und wegen Kriegsverbrechens ist man gemeinhin geneigt, anzunehmen, und wie es auch amerikanischen, britischen und französischen Praktiken entspricht, dass die Verfahren vor Militärgerichten stattfinden. In Kriegsverbrecherverfahren ist ja immer zu entscheiden, 1. ob ein Verbrechen begangen wurde und 2. ob das begangene Verbrechen im Widerspruch zu den Sitten des Krieges und den überkommenen Kriegsregeln steht. Was mit Krieg und Kriegsregeln vereinbar oder nicht mehr vereinbar ist, kann daher nur jemand fachmännisch feststellen, der neben den notwendigen völkerrechtlichen Kenntnissen über Erfahrungen des Krieges verfügt und nicht nur theoretisch mit Kriegssitten vertraut ist, kurz gesagt, nur ein Soldat. Nur aus diesem Grunde führten die vorgenannten Staaten ihre Kriegsverbrecherprozesse vor Militärgerichten. Umso verwunderlicher ist es, dass in Norwegen diese Prozesse trotz allem Widerspruchs der Angeklagten ausschliesslich vor Zivilgerichten geführt wurden und nicht einmal Sachverständige für Krieg und Kriegsfragen zugezogen wurden. Nur bei Kenntnis dieser Tatsache sind überhaupt Ausführungen zu verstehen, wie sie in Bergen in einem Urteil gegen den Marinefeldwebel Karl August Wagner niedergelegt wurden. Wagner hatte gelegentlich einer Personenkontrolle im Dezember 1944 und in Befolgung eines von hoher militärischer Stelle ergangenen Befehls bei geringsten Anzeichen von Widerstand von der Schusswaffe Gebrauch zu machen, einen Norweger erschossen. Dieser war bei der Kontrolle, die auf einem Küstenschiff stattfand, aus dem Schlaf aufgeweckt worden. Er hatte, als er sich nicht zur sofortigen Ausweisleistung anschickte, Armbewegungen gemacht, die darauf schliessen liessen, dass er Wagner die vorgehaltene Pistole aus der Hand schlagen wollte. Ein norwegischer Zeuge hat später angegeben, dass der Erschossene handgreiflich geworden wäre, falls er Wagner hätte packen können. Wagner wich aber zurück und löste beim Zurückweichen den Schuss. Das Marinekriegsgericht in Bergen untersuchte diese Begebenheit und stellte das Verfahren wegen nachgewiesener

Notwehr ein. 1947 wurde Wagner wegen Kriegsverbrechens zu 12 Jahren Zuchthausarbeit verurteilt, weil das Gericht es als unwahrscheinlich fand, dass ein normal begabter Mensch sich von einem solchen Befehl in dem Grade habe beeinflussen lassen, dass er in diesem Fall zu einem so drastischen Mittel griff und schoss. Seine Tat könne nur dadurch bestimmt worden sein, dass Wagner sich darüber geärgert habe, weil der Erschossene seinen Anordnungen nicht schnell genug nachkam. Was aber hätte Wagner in einem solchen Fall tun sollen? Der erwähnte Schiessbefehl der höheren Wehrmachtsdienststelle war ergangen, weil kurze Zeit zuvor bei einer Personenkontrolle in Bergen ein Feldwebel der deutschen Feldgendarmarie von einem Zivilisten bei Widerstand erschossen worden war. Hätte Wagner solange zuwarten sollen, bis der körperlich überlegene Norweger sich seiner bemächtigte? Hätte er zuwarten müssen, in einem Gebiet, wo sich nachgewiesenermassen stärkere bewaffnete Einheiten der Widerstandsbewegung gesammelt hatten, denen kurze Zeit danach in einem Hinterhalt 28 deutsche Soldaten zum Opfer fielen? wobei verwundet in Gefangenschaft geratene noch durch Genickschüsse umgebracht wurden, weil man keine Gefangenen gebrauchen konnte? (Vergl. Buch "Bjorn Ves i Kampen" von Kptn. Harald Riese). Ein militärischer Sachverständiger hätte die Antwort auf alle diese Fragen leicht erteilen können. Sie wären auch wahrscheinlich zugunsten von Wagner gefallen. Ein ziviles Gericht konnte das nicht.

Kriegsverbrecherprozesse wurden in Norwegen vor den sogenannten Lagmannsgerichten für Landsvikssachen geführt. Diese Gerichte wurden durch besondere Verordnung nach dem deutschen Zusammenbruch sogar erst gebildet. Von den sonst üblichen zivilen Lagmannsgerichten unterschieden sie sich einmal dadurch, dass neben den nach der norwegischen Gerichtsverfassung vorgeschriebenen 10 Laienbesitzern (Schoeffen) nur deren 4 zugezogen waren. Zum Anderen erhielten diese Lagmannsgerichte für Landsvikssachen durch die gleiche Verordnung in Landesverrat- u. Kriegsverbrecherangelegenheiten die Berechtigung auf ein Vielfaches der im Gesetz festgelegten Normalstrafen zu erkennen. Schliesslich bekamen die Laienbesitzer die gleichen Rechte wie die 3 juristischen Mitglieder des Gerichtes. Während bei dem normalen Lagmannsgericht die Beisitzer nur über die Schuldfrage der Angeklagten zu entscheiden hatten, wurde ihre Stimme bei den Lagmannsgerichten für Landsvikssachen auch für die Festsetzung der Strafhöhe eingeholt, was sonst nur Aufgabe der richterlichen Mitglieder war. Die Beisitzer wurden also zu echten Laienrichtern, was, wie noch gezeigt wird, zu schweren Folgen führte. Bei Dissenz der einzelnen Gerichtsmitglieder erfolgte die Strafzumessung nach einem Verfahren, das hier nicht mehr berührt werden braucht. Nur um auf Todesstrafe zu erkennen, war eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit nötig, also mindestens die Stimmen von 5 der insgesamt 7 Gerichtsmitglieder. Berufungen an das norwegische Höchstgericht, die immer zulässig waren, endeten vorwiegend bei einer Beschlusskammer (Kjæremalsutvalg) und kamen dann nicht mehr zur mündlichen Verhandlung. Die Berufung trug im Übrigen revisionsartigen Charakter. Das Höchstgericht war an die Tatbestandsfeststellungen und den Schuldausspruch der Lagmannsgerichte gebunden. Soweit eine Berufung zur neuerlichen Hauptverhandlung beim Höchstgericht, das in der Besetzung von 6 Richtern entschied, führte, genügte um zur Höchststrafe zu kommen, zunächst die einfache, also 3 zu 2 Mehrheit. Erst im Juni 1947 wurde insofern eine Änderung eingeführt, als das Höchstgericht in allen Fällen, wo Anträge auf Todesstrafe gestellt werden sollten, in der Besetzung von 9 Richtern entschied, für ein Urteil auf Todesstrafe wurde seitdem auch eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben.

Die Zusammensetzung der Lagmannsgerichte gab in sehr vielen Fällen Anlass zu sehr schweren Beanstandungen. In nicht wenigen Verfahren waren die rechtskundigen Gerichtsmitglieder aus der Zahl der Richter bestellt, die während der Besatzungszeit Schwierigkeiten mit den

Deutschen gehabt hatten. Viele von Ihnen waren in deutscher Haft, einige auch in deutschen Konzentrationslagern gewesen. Häufig kam es vor, dass beamtete Richter Häftlinge der Männer gewesen waren, über die sie jetzt zu Gericht sitzen sollten. Das Gleiche gilt von den Laienrichtern. Diese waren wohl ausnahmslos Angehörige der norwegischen Widerstandsbewegung gewesen und versuchten jetzt vom Richtertisch aus den Kampf zu Ende zu führen, den sie früher illegal und ohne Erfolg gegen die deutsche Besatzungsmacht geführt hatten. Was das bei gleichem Gewicht jeder Stimme und wegen der Gefahr der Überstimmung der Berufsrichter zu bedeuten hatte, braucht nicht besonders betont werden. Es ist daher zu verstehen, dass in vielen Fällen Befangenheitsanträge gestellt wurden. Nicht zu verstehen ist aber, dass solche Anträge durchweg abgelehnt wurden. Diese Einstellung ist umsomehr erstaunlich, als die Objektivität und Unparteilichkeit von norwegischer Seite ganz erhebliche Anforderungen gestellt wurden. Als Beispiel dafür sei erwähnt, dass vor der ersten Berufungsverhandlung gegen den vom Lagmannsgericht zum Tode verurteilten deutschen Spätkriegsangehörigen Hans Heinrich Klinge das norwegische Höchstgericht eines seiner prominentesten Mitglieder, den Osloer Völkerrechtler Professor Adnaes von der Mitwirkung in Kriegsverbrecherverfahren in langatmigen Begründungen ausschloss. Professor Adnaes hatte sich im Sommer 1945 in einem Gutachten an den norwegischen Justizminister zur Verfassungswidrigkeit und daher Rechtsungültigkeit der nach dem Zusammenbruch erlassenen Gesetzesvorschriften erkannt, nach denen die Kriegsverbrecherverfahren durchgeführt werden sollten. Wenn in einem solchen Fall eine Richter, der übrigens mit seinen Ansichten auch bei anderen Höchstgerichtsrichtern Zustimmung fand, für befangen erklärt wird, bloss weil er in seiner Eigenschaft als Völkerrechtslehrer ein generelles Gutachten erstattete, das nicht in die Generallinie passte, umsomehr hätte man erwarten müssen, dass Befangenheitsanträge auch in Fällen stattgehen werden würde, wo es sich um eine spezielle Befangenheit handelte. Das geschah aber augenscheinlich deswegen nicht, um das Vorhaben, auch in Norwegen Deutsche als Kriegsverbrecher zu verurteilen, nicht in Frage zu stellen.

Nach der norwegischen Auffassung über die Gerichtsverfahren gegen deutsche Kriegsverbrecher waren diese Prozesse echte Prozesse bezüglich aller prozessualen Voraussetzungen. Wie der norwegische Riksadvokat gelegentlich äusserte, wurden die Prozesse unter genauer Beachtung der Bestimmungen der norwegischen Strafprozessordnung geführt. Jeder Angeklagte habe eine Anklageschrift erhalten und einen von Amts wegen gestellten Verteidiger. Jedem Angeklagten sei das Recht der Beweisführung zugebilligt gewesen und seitens der Gerichte seien bei der Beweiswürdigung die schwersten Massstäbe angelegt worden, wie es dem tiefverwurzelten norwegischen Rechtsempfinden entspreche. Die Deutschen seien genau so behandelt worden, wie die eigenen norwegischen Landsleute. Letzteres mag im grossen Ganzen stimmen. Aber ob die rechtliche Behandlung der norwegischen Landsleute, die hier gemeint sind, es handelt sich um Landesverräter und Kolaborateure, einem tiefen norwegischen Rechtsempfinden entspricht, muss doch sehr bezweifelt werden. Ein Teil der norwegischen Presse betont das schon seit Jahren und fordert von Zeit zu Zeit eine Revision. Auch aus anderen fachkundigen Presseäusserungen ergeben sich mitunter Zweifel an der Richtigkeit der amtlichen Darstellungen. Es sei dieserhalb zitiert eine Pressenotiz in Oslo Dageblatt vom 27.2.50, wo der Höchstgerichtsadvokat Finn R. Schjødt einschlägige Ausführungen rechtlicher Art von der Voraussetzung abhängig macht, dass das norwegische Rechtsbewusstsein im Verlauf der Abrechnung mit Landesverrättern und Kolaborateuren nicht eine fundamentale Änderung erfahren habe. Wie sieht nun die Wirklichkeit aus?

In Rechtsstaaten ist es allgemein üblich, dass Strafprozessen ein polizeiliches Ermittlungsverfahren und, wenn es sich um schwere Anklagen handelt, gerichtliche Voruntersuchungen vorausgehen. Beide Verfahren bezwecken bekanntlich, den objektiven Tatbestand soweit

vor der Hauptverhandlung zu klären, dass sich in der Verhandlung keine Widersprüche, eher ergeben sollen und das entscheidende Gericht ohne besondere Schwierigkeiten mehr zur Feststellung des Tatbestandes in seinem Urteil kommen kann. Im vorbereitenden Verfahren ist nach unserer Rechtsauffassung daher auch das zu klären, was im Prozess zu Gunsten des Angeklagten sprechen würde. Nachdem in Norwegen die gerichtliche Voruntersuchung offenbar unbekannt ist und in keinem einzigen Fall eine solche stattgefunden hat, wäre zu erwarten gewesen, dass die polizeilichen Vorermittlungen entsprechend ordentlich geführt worden wären. Man hätte annehmen dürfen, dass die Beschuldigten unbedingt und immer zur Sache vernommen werden mussten, in Zweifelsfällen den Zeugen gegenüber zu stellen waren und dass sie auch ihrerseits Entlastungsbeweise vorbringen konnten. Es war nicht der Fall, obwohl das polizeiliche Vorverfahren im Gesamtverfahren eine überragende Stellung einnahm.

Auf das Ergebnis dieses Vorverfahrens baute sich regelmässig die Anklage auf. Die Hauptverhandlung begann mit der Verlesung der Anklage, wovon sich ein Exemplar mit einem polizeilichen Schlussbericht in Händen des Gerichts befand. Sonst besass das Gericht keinerlei Unterlagen, da es ausschliesslich unter dem frischen Eindruck der Hauptverhandlung entscheiden sollte. Da sich das norwegische Strafprozessverfahren nach dem angelsächsischen Anklageprinzip abwickelt und der Staatsanwalt im wesentlichen die Verhandlung führt, jedenfalls insoweit, als er die Beweisunterlagen für die von ihm erhobene Anklage zu erbringen hat, ist ein wesentlicher Bestandteil der Hauptverhandlung nach der Anklageverlesung die Präsentation der Angeklagten vor dem Gericht. Bei dieser Präsentation geben die Anklagevertreter in längerem Vortrag in personeller Hinsicht Auskunft über den Angeklagten, über seinen Werdegang und über seine strafbaren Taten. Es wird dabei auch das berücksichtigt, zur Charakterisierung, was unmittelbar mit der Anklage nichts zu tun hat. Bei der nach dem deutschen Zusammenbruch allgemein in Norwegen einsetzenden Hass- und Rachepropaganda gegen alles Deutsche konnte es nicht ausbleiben, dass sich solche Einführungserklärungen der Anklagevertreter auch in politischen Gedankengängen bewegten. Abendländischen Rechtsgrundsätzen entspricht es auch, dass amtliche Äusserungen keine Werturteile, Beleidigungen oder Ehrabschneidungen enthalten, bevor nicht ein Urteil gesprochen ist. Hämische, ironisierende und beleidigende Formulierungen haben auf jeden Fall zu unterbleiben. Wenn dies alles in den Erläuterungen der Anklagevertreter unbeachtet blieb, so hat das wohl nur den Grund, mit der Präsentation in dieser Form gleich die rechte Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Prozesse abspielen sollten und bei dem Gericht gleich von Beginn an eine möglichst grosse Antipathie gegen die Angeklagten zu erwecken. Was an sachlichen Momenten Erwähnung fand, stammte im wesentlichen aus den polizeilichen Vorermittlungen. Dass diese nicht objektiv geführt waren und nur Tatsachen enthielten, die die Angeklagten belasteten, ist erwähnt. Es soll im Einzelnen näher belegt werden. Die polizeilichen Vorermittlungen gegen die deutschen Kriegsverbrecher wurden in Norwegen von der erst nach dem Zusammenbruch begründeten sog. Landsvikspoliti und in unbedeutenderen Fällen insbesondere auf dem Lande, von den Lensmännern geführt. Letztere entsprechen in etwa den deutschen Kreispolizeibehörden. Zur Landsvikspoliti wurden im Mai 1945 nur verhältnismässig wenige, normal ausgebildete norwegische Beamte der Kriminalpolizei beordert. Die Masse dieser politischen Polizei bestand aus Hilfspolizeibeamten, die zum geringen Teile als Landflüchtige in England und Schweden oberflächlich mit dem technischen Rüstzeug eines Polizeibeamten versehen worden waren. Vorwiegend aber rekrutierte sie sich aus Angehörigen der Widerstandsbewegung, die ausser ihrer politischen Zuverlässigkeit so gut wie gar keine Voraussetzungen für ihre neue Tätigkeit mitbrachten. Vor allen Dingen gingen auch sie nicht mit einer leidenschaftslosen Objektivität ans Werk. So weit bekannt, ist nur in verschwindenden

Ausnahmefällen mit Gewaltanwendung gearbeitet worden. Dafür wurden jedoch die Vernehmungen auf andere, nicht saubere Weise zustande gebracht. Durch eine langmonatige Hungerperiode, die die eingesperrten Deutschen an den Rand des körperlichen und geistigen Ruins gebracht hatten, war es möglich, von den menschlichen Wraks Aussagen zu bekommen, die im vollen Besitz der Körper- und Geisteskräfte niemals gemacht worden wären. Für einige Butterbrote oder sonstiges ausreichendes Essen war alles an Auskünften zu haben. Das war aber noch nicht das Entscheidende. Bei der Landsvikspoliti wurden häufig den mit der Materie nicht vertrauten und die Folgen nicht ahnenden deutschen Beschuldigten Versprechungen gemacht, die niemals gehalten wurden und die man auch von vornherein nicht halten wollte. Schwierigkeiten entstanden auch dadurch, dass bei den Vernehmungen öfters keine ordentlichen Dolmetscher zugezogen waren. Die Vernommenen kannten von der Landessprache aber meist nicht mehr, als die Vernehmenden deutsch beherrschten. Selbst in den Fällen, in denen sich beide Teile bemühten, sachlich und objektiv zu bleiben, schlichen sich daher noch Fehler ein, die den Vernehmungsprotokollen einen anderen, manchmal sogar entgegengesetzten Sinn gaben. Beispielsweise wurde dem Oberregierungsrat Dr. Weimann, der Leiter der Sipo-Dienststelle Bergen war, die Frage vorgelegt, ob er es für möglich halte, dass seine Beamten sich nicht an Befehle und Weisungen gehalten hätten. Weimann erklärte, er halte das nicht für möglich, bzw. er halte das für unmöglich. Aus den Gerichtsakten war später zu lesen, er habe gesagt, er halte es nicht für ~~möglich~~ unmöglich und dadurch bekam das Ganze einen total falschen Sinn. Es konnte nur geschehen, weil der Vernehmende kaum deutsch und Weimann kaum norwegisch sprechen und lesen konnte. Besonders hervorgehoben gehört aber, dass alle Hilfsbeamten der Landsvikspoliti in 1. Linie ja auch Patrioten sein wollten und ihren höchsten Ehrgeiz darin setzten, von jedem Vernommenen eine möglichst belastende Erklärung zu Papier zu bekommen. Nur so ist es zu verstehen, wenn der Hilfspolizist Christensen in Bergen gelegentlich einer Vernehmung äusserte, er werde nicht eher ruhen, als bis er den den deutschstämmigen Dolmetscher Rook unter die Erde gebracht habe. Es ist ihm leider gelungen. Nur so ist es zu verstehen, wenn der Polizeibeamte Myhren in Drontheim, wo er im Wesentlichen die Ermittlungen führte, wiederholt erklärte, alle Deutschen würden erschossen, wenn er darüber zu bestimmen hätte. Eine Äusserung, die der Wohlfahrtsoffizier der 1. norweg. Besatzungsbrigade in Deutschland später wiederholte, indem er sagte, nur ein toter Deutscher sei ein guter Deutscher. Auch bei dem Polizeibeamten Ohlufsen in Mosjoen und in Bodoe war es nicht anders. Ohlufsen war vor dem Kriege wegen Sittlichkeitsverbrechens aus der Polizei entlassen worden, fand während des Krieges Anschluss an die Widerstandsbewegung und wurde nach der Kapitulation wieder eingestellt. Von ihm wurde bekannt, dass er Aussagen norwegischer Zeugen noch in Anwesenheit deutscher Untersuchungshäftlinge falsch protokollierte und unterschreiben liess. Berichtigungen lehnte er ab. Da sich unter den Zeugen auch norwegische Häftlinge befanden, konnte in Erfahrung gebracht werden, dass Ohlufsen zu falschen Beschuldigungen aufforderte, indem er erklärte, was die Norweger aussagten, spiele keine Rolle, sie sollten die Deutschen nur belasten, diese würden ohnehin alle erschossen. Fast im Wortlaut gleich der Polizeibeamte Svenkesen in Oslo, der zu falschen Aussagen aufforderte, damit man sich der Deutschen entledigen könne. (quitere). Die Vernehmungen bei den Lensmännern, die ja meist, wenn auch nicht einschlägig alte Beamte waren, gestalteten sich demgegenüber nicht so aggressiv. Die Lensmänner hielten sich meist eng an den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und versuchten die ihnen aufgegebenen Tatbestände ohne politische Hintergedanken in den Rahmen der Strafbestimmungen zu bringen. Das Ergebnis war, dass solche Vernehmungen häufig als unzureichend zurückgeschickt wurden oder dass Nachtragsvernehmungen unmittelbar von der Landsvikspoliti nach dem eben erwähnten Muster vorgenommen

wurden. Die neuen Zeugenaussagen hatten dann den Vorrang und galten als wahr, die früheren Aussagen blieben ungewertet. Auch ging aus der neuen Vernehmung nur selten hervor, warum der Zeuge früher so und später anders ausgesagt hatte.

Auf das auf diese Art zustandegekommene Tatsachenmaterial basierten die Anklagevertreter, ihre die Hauptverhandlung einleitenden Vorträge. Dass die Gerichtsmitglieder, insbesondere die Laienrichter, unter dem Eindruck dieses mit viel Pathos vorgetragenen Materials die richtige Einstellung zu ihrem Amt und zu den vor ihnen sitzenden Angeklagten bekamen, versteht sich daher. Der Eindruck wurde aber noch gewaltiger, im weiteren Anlauf der Verhandlung, als dann der Reihe nach Zeugen für das Vorgebrachte auftraten und diese, häufig nur unter geschickter Stellung von Suggestivfragen, die für die Anklageführung entscheidenden Tatbestände wiederholten. Wo sich wegen der Länge der verstrichenen Zeit Zeugen nicht mehr auf Einzelheiten entsinnen konnten, die z.Zt. der polizeilichen Vernehmung auch schon bis zu 5 Jahren zurücklagen, wurden die Zeugen kurzerhand auf die Richtigkeit ihrer Protokolle vereidigt. Wenn Zeugen zur Hauptverhandlung nicht erschienen waren, wurden nur ihre polizeilichen Protokolle für die Entscheidung gewertet. Das geschah auch, wenn Zeugen in der Hauptverhandlung etwas anderes aussagten, als früher, selbst dann, wenn sie ausdrücklich betonten, dass das jetzt Erklärte der Wahrheit entspreche und das frühere Protokoll aus irgendwelchen Gründen nicht mehr aufrecht erhalten bleiben könne. Häufig hiess es, der vernehmende Polizeibeamte habe den Zeugen die damaligen Aussagen in den Mund gelegt oder das Vorgesagene habe man nicht erklärt, der Vernehmungsbeamte müsse missverstanden haben. Es spiele alles keine Rolle. Jede Art der Beweisführung war zugelassen und jeder Beweis galt als erbracht, sofern er nur der Anklage dienlich war. Wegen der Frage des Beweiswertes bzw. der Beweiswürdigung von Aussagen norwegischer Zeugen sei auf Folgendes hingewiesen. Nach dem Zusammenbruch machte sich in Norwegen überall eine krankhafte Psychose geltend, nachweislich in der Okkupationszeit sich patriotisch gut verhalten zu haben. Diese Erscheinung wurde nicht zuletzt dadurch geweckt, dass für jede Arbeit, sicher aber für jede Staatsarbeit, ein Attest der Landsvikspolizei über gute nationale Haltung gefordert wurde. Wer ein solches Attest nicht erbringen konnte, galt als NS-verdächtig und hatte möglicherweise selbst mit politischen Nachforschungen zu rechnen. Es ist daher zu verstehen, dass aus reinem Selbsterhaltungstrieb schon jeder Norweger sich ein solches Attest zu verschaffen versuchte. Ob das gegebenenfalls auf Kosten NS-eingestellter norwegischer Mitbürger ging, oder was noch besser war, ob es auf Kosten von Deutschen ging, spielte überhaupt keine Rolle. Nur wer dies weiss, kann überhaupt verstehen, wie es zu den grauenhaftesten Anzeigen gegen Deutsche in Norwegen kommen konnte. Man hätte erwarten können, dass die Gerichte die Wahrheit der Zeugenaussagen nachgeprüft hätten. Zum mindesten das getan hätten, wenn sich die Zeugen selbst in Widersprüche verwickelten, oder ihre Aussagen sonstwie den Stempel der Unwahrheit an der Stirn trugen. Nichts davon, wenn ein Zeuge sein Fantasieprodukt einmal beeidete, so war das Urteil für den belasteten Deutschen damit gesprochen, und wenn er seinen Meineid, wie es auch häufiger vorkam, in mehreren Verhandlungen wiederholte, so galt seine Angabe als noch sicherer. Und der Zeuge hatte sich damit auch gleichzeitig den staatlicherseits ausgesetzten Entgelt für ausgestandene Leiden in der Okkupationszeit verdient. Eine Reihe Beispiele mögen zur drastischen Beleuchtung der Situation angeführt werden.

Im Prozess gegen den Kriminalsekretär Hans Arndt trat in Bergen der 18jährige Mittelschüler Finn Färewag als Zeuge auf und erklärte, vom Gerichtsvorsitzenden wiederholt um klare und deutliche Aussprache ersucht, von Arndt in grösster Weise misshandelt worden zu sein. Arndt bestritt das, um seinerzeit weiter zu behaupten, dass Färewag, der einer aktiven kommunistischen Sabotageorganisation angehörte, die

Organisation gegen Schnaps und Zigaretten verraten habe. Gleichwohl wurde Färeweg auf seine Aussagen vereidigt. Sonstige Beweise lagen nicht vor. Einige Stunden später wurde Arndt bekannt, Färeweg habe sich nach seiner Anzeigenerstattung an den bei der Landsvikspolizei in Bergen als Telefonisten tätigen Mitschüler Olsen gewendet und diesen zu überreden versucht, gleichfalls Anzeige gegen Arndt zu erstatten. Olsen habe das abgelehnt, da er Arndt nicht einmal kenne, worauf ihm Färeweg geantwortet habe, das spiele ja keine Rolle, wenn gegen die Gestapisten nichts vorliege, dann müsse man eben Anzeigen erfinden. Olsen war für diesen Plan nicht zu haben. Die neue Kenntnis wurde bei Gericht vorgebracht. Olsen bestätigte als Zeuge das Vorstehende, wurde aber nicht vereidigt und dem Vernehmen nach für seine wahrheitsgemässe Aussage aus Schule und Stellung gejagt. Arndt wurde auf Grund Färewegs Aussage verurteilt. Im gleichen Prozess behauptete der Maschinist Kjell Pedersen, der Kurier einer kommunistischen Sabotagegruppe war, von Arndt, bei der Festnahme misshandelt worden zu sein. Er erinnerte sich an den Tag genau, da es in der Ortschaft Norheim Sund gewesen sei und er an diesem Tage gerade Löhnung und das Geld bei sich gehabt habe. Da Arndt mit der Sache nicht das Geringste zu tun hatte, liess er Pedersen zunächst weiterreden, damit er weitere Einzelheiten schildern konnte. Nach der Zeugenaussage erklärte Arndt unter Bestreiten der Aussage, dass er am fraglichen Tage, noch dazu durch den breiten Hardangerfjord getrennt, sich in einer anderen Ortschaft befunden habe. Pedersen meinte dann, es könne auch einen Tag oder 2 nachher gewesen sein, was ebenfalls bestritten wurde. Durch Vorlage eines Hotel-Gästebuches konnte Arndt nachweisen, dass er weder am Festnahmetage, noch die Woche darauf auch nur theoretisch die Möglichkeit hatte, mit Pedersen in Berührung zu kommen. Vom Ankläger wurde die Aussage dann so verbessert, dass der Zeuge eben 8 bis 10 Tage später misshandelt worden sei, wo Arndt allerdings kein Alibi mehr führen konnte. Arndt wurde auch für diesen Fall verurteilt. In Prozessen in Bergen trat vielfach der Pfarrer Rubestad von der Insel Bremnäs als Zeuge auf. R. war Aktivist der Widerstandsbewegung, 1942 festgenommen und in ein deutsches Konzentrationslager geschickt worden. Rubestad hatte schon in mehreren früheren Prozessen gegen Deutsche Unwahrheiten geäussert, als er wiederum in der Hauptverhandlung gegen deutschen Kriminal-Assistenten Ludwig Runzheimer, der später erschossen wurde, auftrat. Im Zeugenwarterraum kam er mit mehreren deutschen Zeugen, darunter dem Berichterstatter, dem er gänzlich fremd war, ins Gespräch. Ihm wurde dabei u.a. vorgeworfen, als Zeuge müsse er aber gerade als Pfarrer stets die Wahrheit sagen und damit habe er es bis jetzt nicht so genau gehalten. Rubestad erklärte darauf, gegen die Deutschen könne man aussagen, was man wolle, die seien alle Teufel und sie würden daher alle vom Teufel geholt. Der Gesprächsinhalt wurde dem Gericht mitgeteilt und wiederum wurde Rubestad auf seine Aussage vereidigt und Runzheimer verurteilt. Die Ausdrücke brachten Rubestad übrigens den Beinamen "Lügenpastor" bei Gericht und Anklagebehörde ein. Als Zeuge wurde er in späteren Verfahren fallen gelassen.

Im Prozess gegen den Kriminalrat Wilhelm Esser und den Kriminalsekretär Anton Greul in Oslo trat der norwegische Ministerpräsident Gerhardsen in zweifelhaftester Art auf. Ein Fall Gerhardsen stand nicht zur Anklage. Gerhardsen erschien aber in der Hauptverhandlung, angeblich, weil er davon in der Zeitung gelesen hatte. Gerhardsen war 1942 festgenommen worden, vorübergehend in einem deutschen Konzentrationslager gewesen und seit Ende 1944 bis zur Kapitulation im Häftlingslager Grini. Als Ministerpräsident wurde, ohne dass er Anzeige erstattet hatte, sein "Fall" mit verhandelt, allerdings nicht in der Form, dass Nachtragsanklage erhoben wurde. Gerhardsen erklärte unter Eid, von Esser und Greul mit einer Hundepeitsche und einem Rohrstock geschlagen worden zu sein. Er könne sich an die beiden als Täter deswegen besonders erinnern, weil die Misshandlung in Essers Dienst-

zimmer erfolgt sei und sich draussen an der Tür ein Schild mit der Aufschrift "Kriminalrat Esser" befunden habe. Die Aussage war falsch, da Esser 1942 noch nicht Kriminalrat war und in Norwegen ebensowenig wie anderswo die Dienstzimmer der einzelnen Polizeibeamten namentlich gekennzeichnet waren. Gerhardsens Aussage wurde als ausdrücklich strafverschärfend im Urteil gewertet.

Im Prozess gegen den Kriminalsekretär Walter Gemmecke, der selbst keinen Norweger misshandelt hatte, vom Lagmannsgericht Drontheim aber für schuldig befunden wurde, seine Dienstaufsichtspflicht verletzt zu haben, bzw. Untergebene zu Misshandlungen beordert zu haben, gründete das Gericht seinem Strafausspruch von 15 Jahren Zwangsarbeit ausschliesslich auf die Aussagen von 2 deutschen Zeugen, die die Misshandlungen durchgeführt hätten, aber selbst nicht der Strafverfolgung ausgesetzt wurden, eben wegen ihrer belastenden Aussagen. Ihre Angaben waren so plump, dass das Gericht schon selbst Zweifel an der Richtigkeit ihrer Aussagen hätte haben müssen. Sie schossen insofern weit über das Ziel hinaus, als sie zusätzlich zu ihren Angaben in der Hauptverhandlung noch während deren Dauer in einem Schreiben an den Ankläger Gemmecke eines Todschlags bezichtigten. Sie behaupteten nämlich, er habe den für die deutsche Polizei in Drontheim tätigen norwegischen Nachrichtenagenten Syvertsen umgebracht und die Leiche ins Meer versenkt. Obwohl nicht zur Anklage stehend, wurde der Fall in der Hauptverhandlung mitbesprochen. Gemmecke bestritt, dass die Mitteilung erlogen sei, um die generelle Unglaubwürdigkeit seiner Belastungszeugen nachzuweisen. Gleichwohl baute sich sein Urteil ausdrücklich nur auf die Angaben der beiden Zeugen auf. Syvertsen wurde Ende 1948 als Flüchtling in Deutschland festgenommen, nach Norwegen überführt und kürzlich vom Lagmannsgericht Drontheim wegen seiner Agentenbetätigung bestraft. Das Lagmannsgericht hielt es aber nicht für notwendig, im Wege der wiederholt beantragten Wiederaufnahme das Lügengebäude um Gemmecke zu beseitigen. Beim Lagmannsgericht Bergen wurde in der Hauptverhandlung gegen den Kriminalsekretär Wilhelm Eisenacher die polizeiliche Aussage der Zeugin Augusta Vennevold zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht und für beweiskräftig genug befunden. Die Zeugin selbst war krankheitshalber nicht erschienen. Mehrere Monate später hat die Zeugin bei der Landsvikspolizei eine schriftliche Erklärung dahin abgegeben, dass sie von Eisenacher nicht in der Form misshandelt worden sei, wie das Urteil es festgehalten habe. Eisenacher habe ihr zwar eine Ohrfeige gegeben, sie im Übrigen aber anständig behandelt. Eisenacher ist in diesem Fall noch heute dafür bestraft, er habe die Zeugin so misshandelt, dass sie noch mehrere Jahre lang an den Folgen zu leiden habe.

Im Verfahren vor dem Langmannsgericht Mosjoen war der Kriminalsekretär Ludwig Zirk u.A. angeklagt, im August 1944 russische Kriegsgefangene geschlagen zu haben. Einer von diesen habe gerade eine Blinddarm-Operation hinter sich gehabt und sei an den Folgen der Misshandlung kurz darnach gestorben. Der einzige norwegische Zeuge, der hierfür auftrat, erklärte bei Gericht, ~~er~~ er wisse das nicht aus eigener Kenntnis, sondern habe den Sachverhalt bei der Landsvikspolizei gehört. Zirk wurde mangels Beweisen von diesem Punkt freigesprochen. Der Fall zeigt eindeutig, auf welche Weise Klagepunkte zustande kamen. Im gleichen Prozess spielte auch die Misshandlung des Norwegers Lars F e l t e n eine Rolle, der im Verlauf seiner Vernehmung von Zirk wegen Lügen eine Ohrfeige erhalten hatte. Dass Ohrfeigen von den Lagmannsgerichten als schwere körperliche Misshandlungen angesehen wurden, ist grundsätzlich nicht feutzustellen. Im Gegenteil. Im einzelnen Verfahren wurde ausdrücklich festgestellt, dass eine oder mehrere Ohrfeigen gegen Angehörige der Widerstandsbewegung, die sich durch Unwahrheiten

aus einer Sache retten wollten, die nach deutschem Gesetz mit schwersten Strafen belegt seien, nicht als Kriegsverbrechen angesehen werden könnten. Im Fall Velten wollte das das Lagmannsgericht Fosjoen aber unbedingt und zwar sogar in der Form der schweren Körperverletzung. Es schrieb daher kurzerhand in das Urteil, dass der Schlag Velten einen bedeutenden Schmerz zugefügt habe, was weder der als Zeuge auftretende Velten, noch ein Sachverständiger erklärt hatte.

Dass in einem Prozess als Beweis auf Ausführungen eines politischen Propagandabuchs der Nachkriegszeit verwiesen wird, noch dazu in einem Verfahren, wo es um Leben oder Tod geht, muss auf den objektiven Beurteiler auch eigenartig wirken. Es geschah aber so in dem Prozess gegen einige Bedienstete des deutschen Häftlings-Lagers Grini bei Oslo, dass vonseiten der Norweger einem deutschen Konzentrationslager mit allen seinen üblen Begleiterscheinungen gleichgestellt wurde. Ein objektiv urteilendes Gericht kann auch den Nachweis für eine begangene Straftat nicht nur vom Hörensagen als erbracht ansehen und das in seinem Urteil festlegen. Obwohl nicht ein einziger Augenzeuge für die Richtigkeit des Tatbestandes auftreten konnte, wurde aber der Angestellte Hans Roth in Drontheim für Misshandlungen verurteilt, die sich glaublich im Jahre 1942 im Häftlingslager Fallstad bei Drontheim zugetragen haben sollen.

Es sind hier eine Reihe von Einzelbeispielen aufgeführt worden, die aber die Situation schlagartig beleuchten, wie Anklagepunkte und Zeugenaussagen zustande gekommen sind. Da in Strafverfahren neben dem Zeugenbeweis auch der Beweis durch Sachverständigen-Gutachten einen hervorragenden Platz einnimmt, muss auch zur Frage der Sachverständigen einiges gesagt werden. Es ist eingangs schon betont worden, dass militärische Sachverständige überhaupt niemals zugezogen wurden. Da in den meisten Verfahren aber schwere und schwerste Körperverletzungen mit langwierigen Folgen und Todschlagsdelikten zur Anklage standen, hätte man erwarten können, dass wenigstens immer ärztliche Sachverständige zu Rate gezogen waren. Das ist aber nur in den wenigsten Fällen geschehen, in den polizeilichen Vorermittlungen fast nie. Dass letzteres unterblieben ist, dürfte in der Hauptsache darauf zurückzuführen sein, dass die mit der Ermittlung beauftragten Personen, die gesetzlichen Tatbestände, worunter die jeweiligen Fälle zu subsumieren waren, nicht kannten. Nachdem die angeblich so schwer misshandelten Personen von nachhaltigen Schäden z.Zt. der polizeilichen Einvernahme nichts merkten und von selbst daher nicht angaben, kamen diese Körperschäden nicht in die Ermittlungen herein. Erst in den Hauptverhandlungen kam die Frage auf diese Schäden. Was für Schäden alle von Bedeutung sein konnten, wurde den Zeugen häufig in suggestiver Weise in den Mund gelegt. Besonders in allen Fällen, wo Zeugen sich auch vor Gericht keiner nachhaltigen Folgen der Misshandlungen bewusst waren. Durch geschicktes Fragespiel des Anklägers kam aber auch da, wo die Zeugen hartnäckig bleiben, häufig noch ein blauer Fleck oder eine leichte Schwellung heraus, was für den Tatbestand der schweren Körperverletzung und die Anwendung eines schärferen Strafgesetzes ausreichte. In den meisten Fällen wurde in diesem Frage- und Antwortspiel zwischen Ankläger und Zeugen eine Einigung auf Kosten des Angeklagten erzielt, dass in Nordnorwegen beispielsweise als Folge von Misshandlungen ein gesprungenes Trommelfell, in Süd-Ost- und Westnorwegen meist Blut im Urin nachgewiesen wurde. Für diese angeblichen Verletzungen wurde niemals ein ärztliches Attest verlangt. Die bloße Behauptung des Zeugen, derartige Verletzungen gehabt zu haben, genügte als Nachweis, dass die Verletzung auch tatsächlich bestanden hatte. Jeder Zeuge wurde so zu seinem eigenen Sachverständigen. In den Fällen, wo für der Hauptverhandlung Ärzte zu Rate gezogen waren, war vielfach festzustellen, dass diese auf bloße Vorsprache hin, schon das bescheinigten, was die Zeugen bescheinigt haben wollten. Atteste wurden auch dann ausgestellt, wenn keinerlei körperliche Gebrechen mehr festzustellen waren. Dieser Missbrauch ist

in der norwegischen Presse seit Jahren heftig kritisiert worden, insbesondere dass mangels beamteter Ärzte bei den Gerichten jede ärztliche Bescheinigung Anklang finde. Es war so während der ~~der~~ Okkupationsjahre, als sich Norweger durch ärztliche Atteste vor Arbeitsverpflichtungen durch norwegische Arbeitsämter drücken wollten. Es ist so, wenn sich wegen Landesverrats verurteilte ~~Norweger~~ Norweger heute krankheitshalber der Strafverbüßung entziehen wollen und es ist daher nicht verwunderlich, dass es auch so war, als es sich darum handelte, durch Deutsche erlittene Verletzungen nachzuweisen. Erstaunlich ist aber die Feststellung, dass Ärzte nicht davor zurückscheuten, aus früheren Zeiten vorhandene körperliche Gebrechen auf Misshandlungen durch Deutsche während der Okkupationszeit zurückzuführen. Dies vorausgestellt, erscheinen z.B. die Fälle Thomassen und Noekling in den Prozessen gegen den deutschen Dolmetscher Hermann Rehder und den bereits genannten Arndt in Bergen in ganz anderem Lichte. Thomassen wurde von Rehder angeblich so schwer misshandelt, dass er nach Feststellung des Urteils lebenslang erwerbsunfähig war. Diese Feststellung wurde in Kenntnis der Tatsache getroffen, dass Thomassen schon im Sommer nach der Kapitulation und noch vor dem Prozess gegen Rehder sich sportlich betätigte und bei schwierigen Geländeläufen Sieger war. Wie soll es einem solchen Mann unmöglich sein, nicht arbeiten zu können? Bei Noekling handelte es sich um einen schweren Fall von Alkoholismus und Paralyse. Der sachverständige Arzt Dr. Solheim, selbst ein kommunistischer Widerstandsmann, erklärte, dass Noekling schon vor dem Jahre 1940 wegen dieser Gebrechen in seiner Behandlung und auch schon in einer Anstalt gewesen sei. Er erklärte, dass diese Gebrechen durch die Haftzeit nicht besser, durch etwaige Misshandlungen eher schlechter geworden seien. Diese Formulierung genügte dem Gericht zur Feststellung, dass Noekling, der den Eindruck eines Geistesgestörten machte, durch Misshandlungen des Arndt zu seinen Gebrechen gekommen sei. Das Zeugnis eines Geistesgestörten, dazu die Möglichkeit eines für ihn sprechenden Arztgutachtens genügte zur Verurteilung, obwohl Arndt jede Misshandlung bestritt.

Im Verfahren gegen den Marine-Obergefreiten Gustav Auer, der nach der Kapitulation bei Bodoe einen betrunkenen Russen, der auf ein norwegisches Mädchen eindringen wollte, im Verlauf der Auseinandersetzung mit einem Holzscheit auf den Kopf geschlagen hatte, wurde die Todesursache des Russen, der später tot aufgefunden wurde, ärztlich überhaupt nicht festgestellt. Das Gericht führte die Todesursache durch Beschlusseinseitig auf Auer's Schlag zurück. Von dem gleichen Gericht wurde der Kriminalsekretär Ludwig Zirk verurteilt, weil er einem Zeugen angeblich Zähne ausgeschlagen haben sollte. Der Zeuge war aber in der Hauptverhandlung noch im Besitz seiner Zähne. Zirk wurde trotz Hinweis dafür verurteilt. Narben an den Beinen, von einer früheren Beintuberkulose herrührend, wurden vom Gericht bei dem gleichen Zeugen trotz gegenteiliger Aussage und ohne Sachverständigen auf Misshandlungen durch Zirk zurückgeführt.

Im Verfahren gegen den ~~Sachverständigen~~ Kriminalsekretär Otto Weiss in Drontheim, der einen flüchtenden Norweger erschossen hatte und dessen Fall später nochmals z. Sprache kommt, war der Nachweis von Bedeutung, ob die tödlichen Schüsse auf nahe oder weitere Entfernung abgefeuert waren. Als Sachverständiger wurde ein Fachmann gehört, der selbst noch niemals mit einer Feuerwaffe der benutzten Art geschossen hatte. Das kriminaltechnische Institut in Oslo stellte in seinem Sachverständigengutachten weiter fest, am durchgeschossenen Mantelkragen des Toten sei keine Spur von Pulverschleim festgestellt, dagegen an den Einschusslöchern der von dem Toten getragenen Mütze nachgewiesen. Das Fehlen des Pulverschleims am Mantel sei auf die Beschaffenheit des Stoffes zurückzuführen. Das Vorhandensein des Schleims an der Mütze zeige aber, dass die tödlichen Schüsse aus etwa ein halb Meter Höhe abgefeuert seien. Im Laufe des Prozesses stellte sich noch

heraus, dass es zweifelhaft war, ob die dem Institut zur Begutachtung vorgelegte Mütze überhaupt vom Getöteten getragen worden war. Weiss hatte das bestritten und eine von der Anklagebehörde genannte Zeugin auch erklärt, der Tote habe erinnerlich eine andre Mütze getragen. Weiss wurde trotzdem gemäss Gutachten ~~xxxxx~~ verurteilt und dabei angenommen, dass sich der Fall nicht so zugetragen haben könne, wie der Angeklagte ihn geschildert habe.

Es ist eingangs die Frage gestellt worden: Wie sah die Wirklichkeit aus? Haben die Gerichte bei der Beweisführung und der Beweiswürdigung entsprechend dem tief verwurzelten norwegischen Rechtsempfinden die schärfsten Masstäbe angelegt? Der unbefangene Leser wird bei der Beurteilung dieser Fragen nur zustimmend antworten können, jedenfalls soweit es die Vorbereitungen der Hauptverhandlung, die Beweisführung und die Beweiswürdigung der Anklagebehörden angeht. In der Tat, soweit es die Untermauerung der Anklage betrifft, war jede Beweisführung zugelassen. Es braucht daher nicht besonders noch betont werden, dass zur Untermauerung der Anklagen verschiedentlich auch die Tätigkeit von als agent provokater tätigen Personen zu Hilfe gezogen wurde. Den Gerichten genügte für die Würdigung der Beweise auch alles, sofern die Beweise nur die Angeklagten belasteten. Im Laufe der Jahre ist zwar vorwiegend aus Juristenkreisen heftige Kritik an der Arbeitsweise der Anklagebehörden und der Gerichte in Landsviks- u. Kriegsverbrecherverfahren geübt worden. Das ging sogar so weit, der Landsvikspolizei die Benutzung von Gestapomethoden vorzuwerfen, die eines demokratischen Gemeinwesens unwürdig und mit der norwegischen Verfassung nicht vereinbar seien. Das ging sogar so weit, dass dem norwegischen Justizminister Gundersen Unkenntnis des Sachverhalts in der Landsviks-Abrechnung, schlechte juristische Fähigkeiten und indirekt Idiotie vorgeworfen wurde. Es ist daher festzustellen, dass auch in norwegischen Jurist~~n~~kreisen die objektive Führung dieser Prozesse bezweifelt wird. Geändert hat sich aber nichts. Wie schwer die Verstösse gegen ein normales Rechtsempfinden waren, zeigt sich aber am besten bei einer Gegenüberstellung welche Möglichkeiten den deutschen Angeklagten gegeben waren, ihre Verteidigung zu führen. Bei einer so einseitigen Einstellung auf die Seite der Anklagebehörde hätte man annehmen müssen, dass den Angeklagten, wie es ebenfalls dem angelsächsischen Anklageprinzip in Normalzeiten entspricht, aber auch jede Möglichkeit gegeben wurde, die Anklagen zu entkräften. Der norwegische Reichsanwalt hat wiederholt hervorgehoben, dass das der Fall war. Ein besonderes Gewicht legte er dabei darauf, dass allen deutschen Angeklagten von Amts wegen ein norwegischer Strafverteidiger und in vielen Fällen auch noch deutsche Hilfsverteidiger beigelegt worden seien. Und wie sah hier die Wirklichkeit aus?

Es ist zwar richtig, dass in allen Verfahren den Angeklagten norwegische Advokaten als Verteidiger gestellt wurden. Die Art und die Energie, mit der diese Advokaten für ihre Klienten eintraten, lässt aber schwerste Bedenken aufkommen, vor allem in den Jahren 45 bis 47. Ehe auf ihre Tätigkeit eingegangen wird, muss zunächst festgehalten werden, dass ihnen ihr Amt von den norwegischen Justizbehörden nicht erleichtert, wohl aber wesentlich erschwert wurde. In Rechtsstaaten ist es allgemein üblich, dass den Angeklagten in rechter Frist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung eine Anklageschrift ausgehändigt wird, aus der zu ersehen ist, weswegen eine Anklage erfolgt und nach der sie ihre Verteidigung einrichten können. Dieses Prinzip wurde gegen Deutsche anfänglich nicht immer beachtet. Häufig wurden die Anklageschriften so verspätet ausgehändigt, dass eine Vorbereitung der Verteidigung überhaupt nicht möglich war. Als bezeichnende Tatsache sei hier angeführt, dass der Kriminalkommissar Walter Kueper vor der Hauptverhandlung überhaupt keine Anklage erhielt. Erst am 2. Verhandlungstag wurde sie ihm ausgehändigt und da noch eine falsche, woraus zu entnehmen ist, wie "wichtig" das Problem damals genommen wurde. Am 3. Verhandlungstag bekam Kueper erst die richtige

Anklage, dies zu einem Zeitpunkt, als der Anklagevertreter sich schon geäußert hatte, dass er in seinem Schlussplädoyer die Todesstrafe beantragen werde. So etwas ist wohl schwerlich mit tiefverwurzeltem Rechtsempfinden in Einklang zu bringen. Und wie in einem solchen Fall ein Verteidiger noch Zeit hat, zur ordnungsgemässen Vertretung seines Klienten, die Akten zu studieren und weitere Vorbereitungen zu treffen, ist auch schwerlich zu verstehen, insbesondere dann, wenn er sich mit langwierigen polizeilichen Vorermittlungen noch vertraut machen muss. Bei der Kürze der Ladungsfristen ist es daher nicht verwunderlich, dass die bestellten Verteidiger bei den 1. Besuchen ihrer Mandanten diesen nur²erklären hätten, sie haben noch keine Anklageschrift bekommen, oder aber erst gerade bekommen, sodass sie sich dazu noch nicht äussern könnten. Und dabei blieb es in der Mehrzahl der Fälle bis zu der Hauptverhandlung. Nur in Ausnahmefällen konnten bei diesen Vorbesprechungen die Anwälte schon Auskünfte geben, welcher Strafantrag gestellt würde. Dies bei der örtlichen Anklagebehörde zu erfragen, waren sie stets bereit, womit sie ihre erste Tätigkeit bis zur Hauptverhandlung meist als erledigt ansahen. In den Fällen rechtzeitiger Aushändigung der Anklageschriften dauerten die Vorbesprechungen mit den Anwälten selten mehr als 5 bis 10 Minuten und beschränkten sich im Wesentlichen auf ein gemeinsames Durchlesen der Anklage. Das 2. schwere Hindernis war, dass mit der Anklagevertretung in 1. Instanz vorwiegend nur ganz junge und praktisch noch unerfahrene Anwälte bestellt wurden, die den routinierten alten Lagmännern in keiner Weise gewachsen waren und ihnen etwa wie ein Schüler dem Lehrer gegenüber standen. Das wichtigste Hindernis aber war, dass die in den deutschen Prozessen tätigen Advokaten von zentraler Stelle eine Weisung erhalten haben müssen, nicht zu vergessen, dass sie in erster Linie Norweger seien. Es lässt sich zwar kein Nachweis für diese Behauptung führen. Nach der ganzen Art der Vorgangsweise der Verteidiger muss es aber so gewesen sein. In Bergen war unter den zahlreichen Advokaten augenscheinlich keiner bereit, das Mandat für einen Deutschen zu übernehmen. Der stellvertretende Leiter der Bergener Landsvikspolizei wandte sich daher vor dem ersten deutschen Prozess an den in Untersuchungshaft befindlichen Oberregierungsrat Dr. Weimann mit dem Ansuchen, die Strafverteidigung für seine ehemaligen Beamten zu übernehmen, was dieser mangels Kenntnis norwegischer Prozessvorschriften und aus anderen Gründen ablehnte. Dass sich der Advokat Dan Kildahl damals bereit erklärte, die erste Verteidigung zu führen und dass auch in den nächstfolgenden Prozessen tat, erscheint daher mehr ein Notbehelf gewesen zu sein. Es sei aber zu seiner Ehre festgehalten, dass sich Kildahl stärkstens, wenn auch erfolglos bemühte. Gelegentlich zur Rede gestellt über seine Tätigkeit und die negativen Erfolge liess Kildahl übrigens durchblicken, dass er als Verteidiger eben auch Norweger sei, was den Verdacht der zuvor geäußerten zentralen Lenkung der Verteidiger bestätigen kann. Wie schwer es die Verteidiger der Anfangsjahre hatten, zeigt im Übrigen eine Tatsache, die Kildahl passierte. Im Prozess gegen Arndt trat als Belastungszeuge der Angehörige der Widerstandsbewegung und Leiter eines kaufmännischen Unternehmens Trygve Freyherr auf und log buchstäblich in Übereinstimmung mit früheren Aussagen als Zeuge das Blaue vom Himmel herunter, um Arndt zu belasten. Da der Zeuge sich bei seinen Aussagen in schwere Widersprüche verwickelte, setzte sich Kildahl im Kreuzverhör energisch ein, um die vollkommene Unglaubwürdigkeit des Zeugen festzuhalten. Da der Zeuge ein persönlicher Parteifreund des Anklägers war, konnte er es sich leisten, noch am gleichen Tage in der Bergener Presse einen grossangelegten Angriff zu starten und Kildahl vorzuwerfen, dass es eines gebildeten Norwegers unwürdig sei, sich so massiv als Verteidiger für einen Deutschen einzusetzen, der nur den Tod verdient habe. Auch die norwegischen Verteidiger dürften nicht vergessen, was die Deutschen während der Besatzungszeit den Norwegern angetan hätten. Die gesamte Zei-

tungenotiz strotzte vor gehässigen Angriffen gegen Kildahl. Dieser gab darauf eine sachlich gehaltene Entgegnung mit der Tendenz, dass die Deutschen zwar bestraft werden sollten für das, was sie getan hatten, es aber nicht anginge, sie für etwas zu bestrafen, was sie nicht getan hätten, oder was zumindest zweifelhaft sei. Er stellte in der Notiz weiter seine Aufgabe als Verteidiger heraus, so wie er sie sehe, und dass schliesslich alle Menschen vor dem Gesetz gleich seien. Trotzdem fuhr Freyherr in der gehässigsten Weise auf dem beschrittenen Wege fort, was Kildahl veranlasste, mit der Polemik aufzuhören. Der Zeitungskrieg kam auch in der Hauptverhandlung zur Sprache und hatte schliesslich zur Folge, dass Kildahl in seiner Verteidigungstätigkeit sehr zurückhaltend wurde. Der Vorfall zeigt übrigens auch, was bisher nicht besonders betont wurde, dass auch auf dem Weg über die Presse versucht wurde, deutsche Angeklagte in der Öffentlichkeit in ein schlechtes Licht zu setzen, um so die rechte Verhandlungsbasis zu schaffen. Auch wurde in laufende Verfahren durch die Presse immer wieder in schmutzigster Weise eingegriffen, was, wie heute in Deutschland auch jedermann weiss, mit dem angelsächsischen Verfahrungsprinzip nicht vereinbar und sogar strafbar ist.

Im Ganzen ist hiernach festzuhalten, dass die Verteidigung der deutschen Angeklagten in den Anfangsjahren nicht den Ansprüchen genügte, die man an eine ordentliche Verteidigung stellen muss. Es muss nochmals betont werden, dass in manchen Fällen die Angeklagten zu ihren eigenen Anklagepunkten vor der Hauptverhandlung niemals befragt worden sind. In der Hauptverhandlung mussten sie die mitunter um viele Jahre zurückliegenden Vorgänge die der Erinnerung längst entschwunden waren, schnell rekapitulieren. In Verfahren, bei denen es um Leben oder Tod geht, wie es in den Jahren 45 bis 47 üblich war, muss einem Verteidiger die Gelegenheit gegeben sein, die Hauptverhandlung auf das allergewissenhafteste vorzubereiten, damit er, wenn er seinen Mandanten schon mit allen Kunstgriffen eines versierten Anwalts nicht retten kann, so doch wenigstens in die Lage versetzt wird, zur Auffindung der Wahrheit beizutragen. Letzteres haben die norwegischen Verteidiger damals nicht getan, wobei in Einzelfällen dahingestellt sein kann, ob die Gründe dafür in den zuvor geschilderten Umständen zu suchen sind oder, ob andere Motive massgebend seien. Wer von den Angeklagten sich nicht selbst zu helfen wusste, war verloren. In Deutschland wird heute des öfteren berechtigte Kritik an den Strafverfahren vor dem sogenannten Volksgerichtshof geübt. In der Zeitung "Die Welt" wurde letzthin besonders hervorgehoben, dass die Verteidiger der Angeklagten weniger als Verteidiger, denn als Hilfsankläger aufgetreten seien. Dies Urteil ist auch für die norwegischen Prozesse gegen die deutschen Kriegsverbrecher zutreffend. Die bestellten amtlichen Verteidiger haben sich mindestens genau so verhalten, wie ihre kritisierten deutschen Kollegen.

In einer Reihe von Verfahren wurde bei den Lagmannsgerichten seit Ausgang des Jahres 1946 noch als Kriegsgefangene in Norwegen befindliche deutsche Juristen als Hilfsverteidiger zugelassen. Die Zulassung wurde im Einzelfall gegeben, d.h. sie erfolgte nicht grundsätzlich allgemein. Einzelne Angeklagte hatten schwere Hindernisse zu überwinden, ehe sie mit diesen deutschen Verteidigern in Verbindung kommen konnten. In Bergen wurde es beispielsweise den bereits genannten Arndt, Kueper, Weimann, verboten, mit den Verteidigern Fühlung zu nehmen, obwohl sie in Bergen anwesend waren und die Verfahren anderer Deutscher schon bearbeiteten. Erst eine ausdrückliche Entscheidung des norwegischen Höchstgerichtes brachte dann die Verbindung zustande.

Als Hilfsverteidiger waren der damalige Major Dr. Hans Fischer, jetzt Staatsanwalt in Hannover und ebenda Vogersweg 1 wohnhaft, und der damalige Oberleutnant Dr. Theodor Jungbluth, jetzt Landgerichtsrat in

Köln und Köln-Ehrenfeld, Ottostrasse 8, wohnhaft, tätig. Beide Herren haben sich den Verhältnissen entsprechend und im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten für die deutschen Angeklagten eingesetzt. Sie durften an den Hauptverhandlungen teilnehmen, sich selbst aber nicht äussern. Ihre Möglichkeiten bestanden darin, ausserhalb der Hauptverhandlung persönlich die Angeklagten zu beraten und in den Verhandlungen den norwegischen Advokaten Hinweise zu geben, ohne dass der Gang der Verhandlungen dadurch gestört werden durfte. Weil die norwegischen Advokaten die Hinweise ihrer deutschen Kollegen mitunter aufnahmen, waren die beiden Hilfsverteidiger vielfach z. Teil persönlichen Anfeindungen ausgesetzt. Sie mussten schliesslich resignieren, weil sie ihren Auffassungen vom Völkerrecht keinen entscheidenden Nachdruck verleihen konnten und aufgrund von Differenzen, insbesondere mit dem Lagmannsgericht Drontheim, wurden sie schliesslich nicht mehr zugelassen und um die Jahreswende 1947/48 nach Deutschland abgeschoben. Es erscheint dringend angebracht, sowohl Dr. Fischer als auch Dr. Jungbluth zu einer exakten Stellungnahme zu den norwegischen Kriegsverbrecherprozessen aufzufordern. Beide Herren haben, von den ersten und letzten Zeiten abgesehen, allen Einblick in die Ermittlungsakten gehabt und waren auch bei den meisten Hauptverhandlungen ihrer Zeit sowohl bei den Lagmannsgerichten, als auch beim Höchstgericht zugegen. Ihre auf persönliche Wahrnehmungen basierenden Berichte würden ein erschütterndes Bild darüber geben, wie das angeblich so tief im Volke verwurzelte und weltbekannte norwegische Rechtsgefühl in der Praxis ausgesehen hat. Es ist schon weiter oben gesagt worden, dass jeder verloren war, der sich nicht selbst zu helfen verstand und die Hauptlast der Verteidigung auf den Schultern der Rechts unkundigen Angeklagten selbst ruhte. Wenn man davon ausgeht, dass auch im Strafprozess beide Parteien sich als gleichberechtigt gegenüberstehen, was im Prinzip auch dem britischen Anklageverfahren entspricht, so wäre anzunehmen gewesen, dass man eine Ordnungsmässige Verteidigung der Angeklagten selbst zugelassen hätte. Man hätte erwarten können, dass den Angeklagten restlos die Möglichkeit eingeräumt wäre, das Anklagematerial durch Führung von Gegenbeweisen zu Fall zu bringen. Das ist aber nur in Einzelfällen geschehen. Als hervorragendes Beispiel einer solchen, für den Angeklagten positiven Einstellung ist eine Begebenheit aus Hamar erwähnenswert. In den Vorermittlungen gegen den früheren Gefängniswachtmeister Hans Thurau war auch einer seiner ehemaligen Häftlinge, ein norwegischer Widerstandsmann, aufgetreten und hatte Misshandlungen behauptet. Thurau hatte im Sommer 44 am Mjoesasee bei Hamar für seine vorgesetzte Dienststelle ein beschlagnahmtes Boot flott zu machen. Zur Durchführung hatte er einige Häftlinge mitgenommen und diesen vor Abmarsch erklärt, was es gelte und dass Gelegenheit zum Baden gegeben sei. Die Auswahl der Hilfskräfte fiel u. a. auch auf den besagten Widerstandsmann und einen kriminellen Gefangenen. Das Boot wurde flott gemacht und alle haben nach getaner Arbeit gebadet. In den Vorermittlungen gegen Thurau erklärte der "Patriot", er sei von Thurau gezwungen worden, ins eiskalte Wasser zu springen und dadurch schwer misshandelt worden. Der kriminelle Helfer, als Zeuge vernommen, erzählte den Sachverhalt so, wie er sich abgespielt hatte. Thurau entging einer Anklage, weil ihm Gelegenheit geboten wurde, den kriminellen Gehilfen als Zeuge zu benennen und weil dieser gehört wurde.

Eine solche objektive Einstellung der Ermittlungsbehörden und der Gerichte war in den Anfangsjahren aber selten. Im allgemeinen war es so, was die Angeklagten zur Entlastung vorbrachten, ging an taube Ohren. Das "hat mit der Sache nichts zu tun" hat jeder von Ihnen unzähligmale zu hören bekommen, nicht weil das Vorbringen tatsächlich nicht sachdienlich gewesen wäre, sondern nicht zu dem vorgefassten Plan passte. Häufig wurde von dem Vorbringen über-

haupt keine Kenntnis genommen und alles durch Stillschweigen übergegangen. Vor dem Lagmannsgericht Bergen stellte der Angeklagte Dr. Weimann beispielsweise einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht wichtigen Beweisantrag. Er wurde nicht zur Kenntnis genommen. Im Berufungsurteil gegen Weimann hiess es, nachdem auf den Antrag in der Berufungsbegründung nochmals hingewiesen worden war, dass aus dem angefochtenen Urteil die Stellung eines solchen Antrags nicht hervorgehe. Das Höchstgericht erkenne die Wichtigkeit des Antrags zwar an, könne sich mit ihm aber nicht mehr beschäftigen, weil es zwingend an den vom Lagmannsgericht festgestellten Tatbestand gebunden sei. Dass wichtige Entlastungszeugen für die Angeklagten häufig für die Prozessdauer verreist oder sonstwie am Erscheinen verhindert waren, dass ein Urkundenbeweis abgelehnt wurde, verstärkt nur den allgemeinen Eindruck. Zur Vervollständigung dieses Eindrucks muss aber noch unbedingt erwähnt werden, dass in allen Verfahren, so wichtig sie auch sein mochten, kein Protokoll, in dem in Rechtstaaten üblichen Sinne geführt wurde. Was ein Zeuge, was ein Sachverständiger und was der Ankläger und was der Angeklagte an Einzelheiten ausgesagt hatten, wurde nie schriftlich festgehalten. Selbst wenn in den Urteilsbegründungen daher heute häufig etwas anderes steht, als was die Hauptverhandlungen als Tatbestand ergeben haben, lässt sich daher heute kein Beweis dafür führen, was im Einzelnen zur Rede stand. Die gesamten Urteilsausführungen beruhen auf Privatnotizen der Urteilsberichterstatte, die, wie der Augenschein zeigte, auch nur aus kurzen Bemerkungen, Randzeichen, Unterstreichungen und sonstigen nebensächlichen Schreibereien bestanden. Nicht unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle aber auch, dass den Aussagen deutscher Zeugen und solcher Norweger, die während der Okkupationszeit deutschen Diensten gestanden hatten, keinerlei Wert beigelegt wurde. Sie hatten jedenfalls keinen Wert, soweit ihre Aussagen zur Entlastung dienten. Das kam äusserlich schon dadurch zum Ausdruck, dass solche Zeugen unbeteiligt blieben. Die Aussagen dieser Zeugen fielen aber trotzdem nie insgesamt unter den Tisch. Was belastend für die Angeklagten wirken musste, wurde auch von den Gerichten entsprechend gewertet. Obwohl die Frage der Glaubwürdigkeit deutscher und norwegischer Zeugen im Prinzip gelegentlich angeschnitten wurde, war doch keine plausible Erklärung dafür zu bekommen, warum der Zeuge in Hinsicht der Belastung immer glaubwürdig und in Fragen der Entlastung immer unglaubwürdig erschien. In einer Entscheidung auf einen Wiederaufnahmeantrag des Dolmetschers Rehder entschied das Lagmannsgericht Bergen diesbezüglich einmal, dass die Aussagen deutscher Polizeibeamter und von Norwegern, die in deutschen Diensten standen, keine Rolle spielten. In diesem Fall sogar nicht, obwohl die deutschen Aussagen durch Angaben eines norwegischen Polizeibeamten bestätigt wurden. In den Urteilsgründen ist die Vernehmung solcher Zeugen, weil ihr Beweiswert gänzlich ausfiel, daher auch nie erwähnt worden. Die Urteile geben insofern in keiner Weise das wieder, was sich vor den Gerichten insgesamt abgespielt hat. Der unbefangene Leser muss den Eindruck gewinnen, dass alles was an Tatsachen festgestellt wurde, von den Angeklagten unwidersprochen blieb, weil es der Wahrheit entsprach und weil sie ja keine Gegenbeweise aufführen konnten.

Und doch beim aufmerksamen Studium der Urteile entgeht dem mit den Verhältnissen vertrauten Leser nicht, dass die Gerichte sich bei Abfassung der Entscheidungsgründe häufig nicht in ihrer Haut wohlfühlt haben. Die Urteile sind im allgemeinen sehr weitschweifig gehalten. Es mag daran liegen, dass die umfangreichen Anklagen stets wörtlich in die Begründungen aufgenommen wurden. Die tatbestandsmässigen Feststellungen gehen dafür umso kürzer aus. Gerade in Zweifelsfällen wird immer nur die Redewendung gebraucht, dass das Gericht dieses und jenes als erwiesen ansieht. Wie das Gericht zu dieser Erkenntnis gekommen ist, darüber verlieren die Urteile

kein Wort. Das gilt in gleicher Weise für vereinzelte Freisprüche. In beiderlei Hinsicht wäre es den Angeklagten aber wichtig gewesen, aufgrund welcher Tatsachen Verurteilungen oder Freispruch erfolgte. Aus den Urteilen ist heute nicht zu ersehen, ob eine Verurteilung auf Zeugenbeweis oder glaubhaftes Geständnis oder sonst worauf, ob eine Freisprechung damit begründet wurde, weil die aufgetretenen Zeugen als unglaubwürdig angesehen wurden, oder weil der Angeklagte mit der freigesprochenen Sache überhaupt nichts zu tun hatte. Mangels ordnungsgemässer Protokolle sind überhaupt keine Schlussfolgerungen möglich, wie heute die Urteilsfeststellungen noch klarzulegen sind. Jeder der ein Urteil angeht, tappt vollständig im Dunklen. Als Sonderbeispiel sei der Fall des Kriminalassistenten Hans Fischbach erwähnt. Fischbach hatte eine Reihe von Anklagepunkten, alle wegen Teilnahme an Misshandlung von Häftlingen. Das Urteil führt in seinen Entscheidungsgründen in ein bis zwei Sätzen, höchstens aber in drei Sätzen zu einzelnen der Anklagepunkte aus, warum Fischbach schuldig sei. Andre Anklagepunkte sind im Urteil gänzlich unerwähnt, sodass man annehmen muss, dass er in diesen Punkten freigesprochen wurde. Umso erstaunter ist man, anschliessend zu lesen, dass nach dem Vorangeführten Fischbach in allen Anklagepunkten zu verurteilen war. Warum bei den nicht angeführten Fällen eine Verurteilung notwendig wurde, das mag sich der Leser selbst ausdenken. Der Angestellte im Sicherheitsdienst Wilhelm Wagner wurde vom Lagmannsgericht Oslo zum Tode verurteilt, mit der Begründung, der Angeklagte könne zwar nicht überführt werden, verantwortlich für die ständig wachsende Verfolgung norwegischer Juden zu sein. Es sei auch seitens der Anklage dieser Beweis zu führen nicht versucht worden. Es liege überhaupt kein exakter Beweis dafür vor, was der Angeklagte an Einzelheiten über die Judenverfolgung gekannt habe. Er wurde aber gleichwohl verurteilt, weil er nach "Mein Kampf" und den Nürnberger Gesetzen wissen musste, welchem Schicksal die 1941-42 deportierten norwegischen Juden entgegen gingen. Das norwegische Höchstgericht änderte das Todesurteil zwar in 20 Jahre Zwangsarbeit um, stellte auch fest, dass in den Urteilsgründen des Lagmannsgerichts Fehler und Ungenauigkeiten unterlaufen seien. Es kam zum verurteilenden Erkenntnis aber trotzdem, weil es ohne nähere Begründung Annahme unterstellte, die Fehler und Ungenauigkeiten seien für die Sache unerheblich. Um was für Fehler es sich handelte, weies ausser dem Höchstgericht von den Beteiligten niemand. Die summarische Tatbestandsfeststellung ist in fast allen Prozessen im Wege der Berufung angefochten worden. Nach norwegischem Strafprozessrecht ist eine Berufung auch mit falscher Sachbehandlung zu begründen. Falsche Sachbehandlung liegt vor, wenn das Urteil über die Behandlung der Sache keine klaren Auskünfte erteilt. Obwohl dieser Mangel stets gerügt wurde, hat das Höchstgericht in keinem einzigen Falle bis zum Dezember 1948 dazu Stellung genommen. Erst mit Urteil vom 5.11.48 gegen den zum Tode verurteilten Kriminalkommissar Hans Kerner führt der Bericht-erstatte, dem sich die übrigen Richter anschlossen folgendes aus: "Ich muss auch die Berufung insofern zurückweisen, dass das Lagmannsgericht bezüglich der faktischen Beschreibung einer langen Reihe Anklagepunkte sich damit begnügt hat, zu sagen, dass es den in der Anklage genannten Sachverhalt als bewiesen angesehen hat (wie im Anklagebeschluss)". Ganz gewiss lassen sich generelle und wesentliche Bedenken dagegen erheben, dass in den Entscheidungsgründen der Tatbestand so kurz und nebensächlich abgetan wird. Aber es muss gleichzeitig gesagt werden, dass im Hinblick auf die ausserordentliche Überlastung der Gerichte, die ja Stellung zu umfangreichen Anklagen mit ihren besonderen Tatbeständen nehmen müssen, es nahe liegt, dass die genaue Beschreibung der Anklagen sich mit dem deckt, was die Gerichte als bewiesen festgestellt haben. In gewissem Ausmass sei die Verweisung, die von dem Lagmannsgericht angewendet sei, zu verzeihen. Und selbst wenn man dies generell nicht billigen wollte so bleibe doch die wesentliche Frage, ob man gegebenenfalls volle

Sicherheit habe, dass hinter den kurzen und knappen Verweisungen der Gerichte auf die Anklagebeschlüsse auch eine genaue Prüfung der beweiserheblichen Tatsachen liege. In dieser Hinsicht könne aber kein Zweifel herrschen. In den meisten Fällen, in denen das Lagmannsgericht verwiesen habe, habe das Gericht Bemerkungen oder Verbesserungen zugefügt. Die grosse Genauigkeit, womit diese Berichtigungen erledigt worden seien, stelle klar, dass die Richtigkeit der faktischen Ausführungen vom Lagmannsgericht mit grossem Geschick geprüft worden sei, auch in den Fällen, wo der Tatbestand ohne Bemerkung festgestellt worden sei." Auch dieses Urteil gibt noch keine gelungene Erklärung zum besagten Fragenkomplex. Die Ausführungen des Höchstgerichts bedeuten praktisch nichts weiter als eine nachträgliche Blankovollmacht für die Lagmannsgerichte, unter dem Vorwand der Arbeitsüberlastung nach Willkür verfahren zu können. Nachdem das Höchstgericht in allen Fällen an die Tatbestandsfeststellungen der Lagmannsgerichte gebunden war, wäre es interessant zu erfahren gewesen, woraus denn das Höchstgericht die wahren objektiven Tatbestände erfahren konnte. Aus den angefochtenen Urteilen war es gewiss nicht der Fall.

Es muss auch noch etwas erwähnt werden, zur Form der Strafanrechnung. Sämtliche Urteile widmen diesem Kapitel längere Ausführungen. Nach den Bestimmungen der norwegischen Strafprozessordnung ~~wurde~~ kann auf die Strafhöhe eine erlittene Untersuchungshaft angerechnet werden. Sie braucht es nicht. Sie muss es nicht, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten vor der Hauptverhandlung Anlass zu seiner Inhaftnahme gegeben hat. Nach diesen Bestimmungen hätte man annehmen müssen, dass die Anrechnung von Untersuchungshaftzeiten allgemein üblich oder aber nicht üblich gewesen wäre. In letzterem Fall hätten sich die Deutschen mit der Tatsache abfinden müssen ebenso wie sie sich mit andern Tatsachen abfinden mussten, wo norwegischerseits ein guter Wille nicht aufgebracht wurde, was aber schwer zu bemängeln ist, ist die Tatsache dass Unternehmungshaftzeiten von den Lagmannsgerichten der einzelnen Städte vielfach ganz verschieden angerechnet wurden. Verschiedenheiten waren sogar festzustellen, wenn ein bestimmtes Lagmannsgericht nur in anderer Besetzung verhandelte. Der unwissende Urteilsleser wird häufig an der Tatsache achtlos vorbeigehen, dass in einem oder anderen Fall bis zu einem Jahr Untersuchungshaft auf die Strafe nicht angerechnet wurde. Diese Tatsache erscheint aber in einem ganz anderen Licht, wenn man vergleicht, dass bei Angeklagten, die am gleichen Tage festgenommen wurden, die aber nur vor einem anderen Gericht standen, bei dem einen die gesamte Vorhaft angerechnet wurde, während bei andern die Untersuchungshaft ganz oder teilweise gestrichen wurde ohne nähere Begründung. Nur so ist es zu verstehen, dass die in Bergen und Drontheim verurteilten Deutschen, denen Vorhaftzeiten auf den Tag genau angerechnet wurden, sich bezüglich Strafverbüßung besser stehen, als die, die in Oslo und Südnorwegen vor Gericht standen. Bei letzteren wurde meist eine Entscheidung des Höchstgerichts zitiert. Nach dieser Entscheidung konnte die Untersuchungshaft nur von dem Tage ab angerechnet werden, an dem der Angeklagte in eigener Sache erstmalig protokollarisch vernommen wurde. Dieser Stichtag führte deswegen zu Unstimmigkeiten, weil vorhergehende mündliche Vernehmungen oder Vernehmungen mit kurzen Bleistiftnotizen nicht als protokollarische Vernehmungen angesehen wurden und solche nicht protokollarische Vernehmungen dem Gericht nicht mehr vorgelegt werden konnten. In Fällen, wo eine protokollarische Einvernahme der Angeklagten überhaupt nie stattgefunden hat, spielte die Frage einer Anrechnung keine Rolle, weil auf lebenslänglich erkannt wurde. Zu welchen Misshelligkeiten ein solches Verfahren führte, zeigte der Fall des Oesterreichers Franz Gromann. Gromann war in 1. Instanz vom Lagmannsgericht Kristiansand zu 12 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden, wobei ihm eine längere Untersuchungshaft nicht angerechnet worden war. Auf Berufung wurde seine Strafe auf 6 Jahre Zwangsarbeit ermässigt, die er bei voller Anrechnung der Untersuchungshaft am Tage des Berufungsurteils

nach den norwegischen Strafverbüßungsvorschriften schon verbüßt gehabt hätte. Im Gnadenwege wurde ihm die Untersuchungshaft nachträglich angerechnet. Wäre es nicht geschehen, so wäre seine Strafe von 6 Jahren etwa einer achtjährigen Zwangsarbeit gleichzusetzen gewesen. Es ist verschiedentlich versucht worden, eine generelle Klärung wegen nachträglicher Anrechnung der gesamten Untersuchungshaftzeiten zu erreichen. Anträge blieben aber bisher erfolglos. Auf die subjektiven Tatbestände aller in Norwegen geführten Kriegsverbrecherprozesse soll nicht näher eingegangen werden. Dass sie in den Verfahren keine Rolle spielten, zeigen die Urteile schon selbst, wenn es darin immer wieder heisst, "der Angeklagte musste wissen" und ihm dann als Folgen dieser unterschöbener Kenntnis eingehendes Wissen des Völkerrechts, eingehendes Wissen internationaler Verträge usw. zugemutet wurden. Ein besonderer Hinweis, der sich auf den objektiven wie auf den subjektiven Tatbestand auswirkt, erscheint aber noch wegen der Frage der Notwehr und des Notstandes angebracht. In den gesetzlichen Voraussetzungen für Kriegsverbrecherverfahren in allen Staaten ist festgelegt worden, dass Notwehr nicht vor Strafe schützt. Ob es aber auch wohl ein Land ausser Norwegen gibt, das der Verteidigung untersagt hat, auf Notwehr zu plädieren, erscheint doch zweifelhaft. So aber ist es hier geschehen, in den amtlichen Grundsätzen der Regierung zur Ladsviksanordnung, obwohl darin auch festgelegt ist, dass man sich bei Durchführung der Kriegsverbrecherprozesse im Wesentlichen an das halten wolle, was im Grundsätzlichen in gleichartigen Verfahren in anderen Ländern praktiziert werde. Zu welchen Auswüchsen die Ausserachtlassung der Notwehr- und Notstandsbestimmungen führten, zeigen einige Urteilsformulierungen. In den Urteilsgründen des zu 6 Jahren Zwangsarbeit verurteilten Oberassistenten Alfred Koczki findet sich der Satz, als Regel müsse gelten, dass niemand berechtigt sei, das Leben eines anderen zu nehmen, um sein eigenes zu retten. Im Fall des schon erwähnten Wilhekm Wagner heisst es, er konnte sich nicht weigern, Befehle auszuführen, ohne sich in seiner verhältnismässig untergeordneten Stellung den ernsthaftesten Konsequenzen aussetzen, aller Wahrscheinlichkeit hätte ihn eine Weigerung das Leben gekostet. In den Urteilen gegen Alfred Rutschmann, Hans Krijom und Hans Zug stehen ähnliche Formulierungen, wenn es darin heisst, sie hätten sich gegebenen Befehlen nicht entziehen können, ohne ernsthafteste Konsequenzen für ihr Leben. Bei Hans Zug, der unter Befehlsausführung handelte, wurde die Strafe auf 9 Jahre Zwangsarbeit festgesetzt, obwohl, wie es im Urteil heisst, er zu seinem Tun von seinem Vorgesetzten mit den Worten "Krepiere oder gehorche" bestimmt wurde. Dem zum Tode verurteilten und erschossenen Kriminalsekretär Willi Kesting wurde im Urteil zugemutet, um gegebenen Anordnungen zu entgehen, hätte er einen Landesverrat auf sich nehmen müssen. Diese Sache ist aber nicht ganz sicher, da das Urteil nicht mehr vorliegt, was besonders betont wird.

Ich glaube, die hier aufgeführten Tatsachen zeigen hinreichend genug, dass die norwegischen Kriegsverbrecherverfahren vollkommen einseitig durchgeführt worden sind. Sie zeigen, dass die Verfahren lediglich unter dem Gesichtswinkel geführt wurden, die Angeklagten möglichst hart zu bestrafen. Sie zeigen, dass den Angeklagten im breitesten Masse die Möglichkeit genommen wurde, sich ordnungsgemäss zu verteidigen. Sie zeigen schliesslich, dass die in den abendländischen Rechtssystemen verankerten Grundsätze des in dubio pro reo, des beiderseitigen Gehörs der Unmittelbarkeit der Verhandlung und viele andere Prinzipien mehr, ausser acht gelassen wurden. Berücksichtigt man endlich die Formulierung des Höchstgerichtspräsidenten in der Sache Klinge, wo es heisst "Feinde, die in unser Land einbrechen und unser Volk überfallen, stehen ausserhalb der norwegischen Rechtsgemeinschaft", so steht wohl eindeutig fest, dass solche Feinde auch nicht nach rechtlichen Erwägungen abgeurteilt werden brauchten.

Die gleiche Schlussfolgerung lässt sich aus einer Randbemerkung ziehen, die der norwegische Rechtsanwalt in der Wiederaufnahmesache gegen den Kriminal-Oberassistenten Willi Maier an den Rand der Akten geschrieben haben soll. Was der Einzelne getan habe, spiele keine Rolle, das System solle getroffen werden, soll diese Randbemerkung gewesen sein, die ein unbeteiligter aber glaubhafter Zeuge selbst gelesen hat.

Abschliessend mögen noch einige dieser präventive Grundeinstellung beleuchtende Fälle erwähnt werden.

Vom Lagmannsgericht Oslo wurde im Mai 1947 der Kriminalassistent Hugo Heinrichs wegen Misshandlung von Norwegern zum Tode verurteilt. Heinrichs hatte schon in seiner Hauptverhandlung unter Beweis gestellt, dass er die ihm zur Last gelegten Handlungen teils nicht begangen habe, teils die Anklage übertrieben und aufgebauscht sei. Über 2 Jahre lang hat Heinrichs in verschiedenen Wiederaufnahmeverfahren vergeblich zu erreichen versucht, sich zu rehabilitieren. Nachdem im Herbst 1949 die Rach- und Hassgelüste der Nachkapitulationszeit in Norwegen im Abklingen begriffen waren, erklärte das Lagmannsgericht schliesslich, dem Wiederaufnahmeantrag könne zwar nicht stattgegeben werden und es müsse bei dem Todesurteil bleiben. Immerhin hatte das neue Verfahren Tatsachen zutage gebracht, bei deren Kenntnis es wahrscheinlich zu einem Todesurteil in der 1. Hauptverhandlung nicht hätte kommen können. Der Fall stellt eindeutig die Tatsache fest, dass Todesurteile ausgesprochen wurden ohne dass die Tatbestände aber auch restlos vom Gericht geklärt waren.

In Drontheim wurde im Oktober 1948 der Kriminalkommissar Felix Ritter für Beteiligung an einem Totschlag verurteilt, den er nicht begangen hat. Ritter hatte im Jahre 1942 ein Kommando, das einen vom SS u. Polizeigericht Nord zum Tode verurteilten norwegischen Widerstandsmann zu erschiessen hatte. Der Name dieses Mannes war Ritter im Jahre 1948 nicht mehr geläufig, da Ritter im April 1944 bereits nach Deutschland zurückkommandiert wurde und durch Misshandlungen in einem amerikanischen Sammellager in Deutschland schwere Gedächtnisstörungen davongetragen hatte, an deren Folgen er noch 1948 litt. Ritter ging daher von der Annahme aus, dass der ihm zur Last gelegte Anklagefall identisch ~~ist~~ mit einer anderen von ihm vollzogenen Hinrichtung sei. Noch vor der Hauptverhandlung und nach Rekonstruktion des Falles hat Ritter sein Geständnis widerrufen und den Sachverhalt klargestellt. Seinem Widerruf wurde aber keine Bedeutung beigemessen, obwohl Ritter Zeugen für den richtigen Tatbestand benannt hatte. Er ist heute für etwas bestraft, was er überhaupt nicht getan hat.

Das Lagmannsgericht Bergen verurteilte den Leiter der dortigen Sipodienststelle, Oberreg. Rat Weimann u.a. wegen Anordnung von Häftlingsmisshandlungen, die im Jahre 1943 stattgefunden haben sollen, obwohl Weimann erst im Juli 1944 überhaupt nach Norwegen kam. Dieser auch in der Berufungsbegründung zitierte Mangel wurde allerdings vom Höchstgericht aufgehoben. Der Kriminalsekretär Otto Weiss wurde verurteilt, weil er einen flüchtigen Norweger erschossen hat. Weiss hatte von vorgesetzter Stelle den bindenden Befehl bekommen, diesen Norweger, der als massgebend in eine Widerstandsorganisation verwickelt und in Abwesenheit durch ein Standgericht zum Tode verurteilt war nach der Festnahme zu erschiessen, den Befehl aber nicht eingehalten. Erst als der Norweger beim Abtransport flüchtig ging, schooss Weiss mehrere Warnungsschüsse und dann tödlich auf den Norweger. Obwohl für den Sachverhalt kein Zeuge aufgeboden werden konnte, wurde Weiss verurteilt, weil er nicht versucht habe, den Norweger nur durch Schüsse zu verletzen und an der Flucht zu hindern. In dem bereits erwähnten Fall des Marinefeldwebels Karl Wagner war die gleiche Feststellung getroffen. Sie findet sich auch im Urteil gegen den vom Halogaland Lagmannsgericht verurteilten Kriminalassistenten Jose Max. May hatte einen gefangenen Russen erschossen, der aus seinem Dienstzimmer zu flüchten versuchte. Sein Fall zeichnet sich noch da-

durch aus, als im Urteil unerwähnt blieb, dass der Russe einen leeren Kasten vor dem Fluchtversuch nach May warf, um so besser davon fliehen zu können. Im Urteil blieb auch unerwähnt, dass ein deutsches Kriegsgericht sich mit dieser Sache befasst hat und für May den Tatbestand der Notwehr bejahte.

Der Fall des Marine-Obergefreiten Gustav Auer, der einige Tage nach der Kapitulation in ein Handgemenge mit einem Russen kam, wegen einer norwegischen Frauensperson, und in dessen Verlauf der Russe schliesslich tot aufgefunden wurde, ist schon erwähnt worden. Charakteristisch für diesen Fall ist, dass kein Sachverständiger die Todesursache feststellte, dass für Auer die Tat noch als Kriegsverbrechen gewertet wurde, für den russischen Kriegsgefangenen aber der Krieg als beendet angesehen war.

Die beiden Marinegefreiten Adam Hummel und Paul Hildebrand erhielten vom Lagmannsgericht Bodoe 10 und 9 Jahre Gefängnis, weil sie am Abend der Kapitulation in vollkommen betrunkenem Zustand einen Norweger angeschossen hatten, von dem sie sich in ihrem Trunkenheitszustand bedroht fühlten. Nur wer die beiden Verurteilten selbst kennt, sie sind körperlich sehr sehr klein und waren im Zivilberuf landwirtschaftliche Hilfsarbeiter in Ostdeutschland, kann sich eine Vorstellung davon machen, inwieweit sie sich der Tragweite ihrer Tat bewusst gewesen sind. Obgleich das norwegische Strafgesetz Trunkenheitszustand weitgehendst mildernd berücksichtigt, wurden sie so schwer bestraft.

Zu Vergleichszwecken und um den konkreten Beweis zu führen, dass die sogenannten deutschen Kriegsverbrecher in Norwegen nicht wie jeder norwegische Staatsbürger behandelt wurden und de facto keine Gleichheit vor dem Gesetz bestand, sondern eine ausgesprochen unterschiedliche Beurteilung erfuhren, seien auch noch einige Beispiele zitiert, für das Strafmass von Norwegern, die gegen das Gesetz verstossen haben.

Von Angehörigen der norwegischen Widerstandsbewegung wurde während der Okkupation ein jüdisches Ehepaar namens Feldmann ermordet und der Wertsachen beraubt. Die Täter wurden freigesprochen von Mord, weil sie Angehörige der Widerstandsbewegung waren. Von der Unterschlagung der Uhr und mitgeführten Gelder der Toten konnte das Gericht die Täter allerdings nicht freisprechen, obwohl es das sicher auch gerne getan hätte.

Im August 1945 erschoss der norwegische Berufsverbrecher Andrsen, in ganz Norwegen unter dem Spitznamen Gulosten bekannt, im Trunkenheitszustand in Vadheim im Sogen in einem deutschen Kriegsgefangenenlager 2 deutsche Gefangene, von denen er Schnaps haben wollte. Auf Grund königlicher Resolution wurde in diesem Fall nicht einmal Anklage erhoben, weil Gulosten im Kriege auf einem norwegischen Schnellboot Dienst getan habe und weil seine Frau von den Deutschen erschossen worden sei. In der Presse stand aber nichts darüber, dass die Frau zuvor sich des Mordes schuldig gemacht und die von ihr Getöteten obendrein in scheusslichster Weise zerstückelte. Man vergleiche dagegen den Fall Hildebrand-Ummel.

Im Herbst 1947 erschossen 2 norwegische Besatzungssoldaten in Braunschweig einen angeblich deutschen Schwarzhändler, den sie zuvor mit einer Eisenstange niedergeschlagen und später seiner Leica beraubt haben. Sie erhielten vom norwegischen Kriegsgericht 6 Monate und 2 Jahre Gefängnis, Strafen, die vom Höchstgericht auf 6 Jahre heraufgesetzt wurden. Man vergleiche dazu den Fall Auer. Die norwegische Presse regte sich monatelang über die Urteile auf und forderte Freispruch. Schliesslich sei zu Vergleichszwecken noch erwähnt, dass Mord- und Totschlagsdelikte und Körperverletzungen mit Todeserfolg heute wie in Vorkriegszeiten in Norwegen nur mit Strafen von 2 bis 5 Jahren, selten mehr bestraft werden.

Die gleiche Schlussfolgerung lässt sich aus einer Randbemerkung ziehen, die der norwegische Rechtsanwalt in der Wiederaufnahmesache gegen den Kriminal-Oberassistenten Willi Maier an den Rand der Akten geschrieben haben soll. Was der Einzelne getan habe, spiele keine Rolle, das System solle getroffen werden, soll diese Randbemerkung gewesen sein, die ein unbeteiligter aber glaubhafter Zeuge selbst gelesen hat.

Abschliessend mögen noch einige dieser präventive Grundeinstellung beleuchtende Fälle erwähnt werden.

Vom Lagmannsgericht Oslo wurde im Mai 1947 der Kriminalassistent Hugo Heinrichs wegen Misshandlung von Norwegern zum Tode verurteilt. Heinrichs hatte schon in seiner Hauptverhandlung unter Beweis gestellt, dass er die ihm zur Last gelegten Handlungen teils nicht begangen habe, teils die Anklage übertrieben und aufgebauscht sei. Über 2 Jahre lang hat Heinrichs in verschiedenen Wiederaufnahmeverfahren vergeblich zu erreichen versucht, sich zu rehabilitieren. Nachdem im Herbst 1949 die Rach- und Hassgelüste der Nachkapitulationszeit in Norwegen im Abklingen begriffen waren, erklärte das Lagmannsgericht schliesslich, dem Wiederaufnahmeantrag könne zwar nicht stattgegeben werden und es müsse bei dem Todesurteil bleiben. Immerhin hatte das neue Verfahren Tatsachen zutage gebracht, bei deren Kenntnis es wahrscheinlich zu einem Todesurteil in der 1. Hauptverhandlung nicht hätte kommen können. Der Fall stellt eindeutig die Tatsache fest, dass Todesurteile ausgesprochen wurden ohne dass die Tatbestände aber auch restlos vom Gericht geklärt waren.

In Drontheim wurde im Oktober 1948 der Kriminalkommissar Felix Ritter für Beteiligung an einem Totschlag verurteilt, den er nicht begangen hat. Ritter hatte im Jahre 1942 ein Kommando, das einen vom SS u. Polizeigericht Nord zum Tode verurteilten norwegischen Widerstandsmann zu erschiessen hatte. Der Name dieses Mannes war Ritter im Jahre 1948 nicht mehr geläufig, da Ritter im April 1944 bereits nach Deutschland zurückkommandiert wurde und durch Misshandlungen in einem amerikanischen Sammellager in Deutschland schwere Gedächtnisstörungen davongetragen hatte, an deren Folgen er noch 1948 litt. Ritter ging daher von der Annahme aus, dass der ihm zur Last gelegte Anklagefall identisch ~~ist~~ mit einer anderen von ihm vollzogenen Hinrichtung sei. Noch vor der Hauptverhandlung und nach Rekonstruktion des Falles hat Ritter sein Geständnis widerrufen und den Sachverhalt klargestellt. Seinem Widerruf wurde aber keine Bedeutung beigemessen, obwohl Ritter Zeugen für den richtigen Tatbestand benannt hatte. Er ist heute für etwas bestraft, was er überhaupt nicht getan hat.

Das Lagmannsgericht Bergen verurteilte den Leiter der dortigen Sipodienststelle, Oberreg. Rat Weimann u.a. wegen Anordnung von Häftlingsmisshandlungen, die im Jahre 1943 stattgefunden haben sollen, obwohl Weimann erst im Juli 1944 überhaupt nach Norwegen kam. Dieser auch in der Berufungsbegründung zitierte Mangel wurde allerdings vom Höchstgericht aufgehoben. Der Kriminalsekretär Otto Weiss wurde verurteilt, weil er einen flüchtigen Norweger erschossen hat. Weiss hatte von vorgesetzter Stelle den bindenden Befehl bekommen, diesen Norweger, der als massgebend in eine Widerstandsorganisation verwickelt und in Abwesenheit durch ein Standgericht zum Tode verurteilt war nach der Festnahme zu erschiessen, den Befehl aber nicht eingehalten. Erst als der Norweger beim Abtransport flüchtig ging, schooss Weiss mehrere Warnungsschüsse und dann tödlich auf den Norweger. Obwohl für den Sachverhalt kein Zeuge aufgeboden werden konnte, wurde Weiss verurteilt, weil er nicht versucht habe, den Norweger nur durch Schüsse zu verletzen und an der Flucht zu hindern. In dem bereits erwähnten Fall des Marinefeldwebels Karl Wagner war die gleiche Feststellung getroffen. Sie findet sich auch im Urteil gegen den vom Halogaland Lagmannsgericht verurteilten Kriminalassistenten Jose Max. May hatte einen gefangenen Russen erschossen, der aus seinem Dienstzimmer zu flüchten versuchte. Sein Fall zeichnet sich noch da-

Die hier zitierten deutschen Verfahrensfälle reichen im wesentlichen in die ersten Jahre nach der Kapitulation zurück. Es soll nicht verkannt werden, dass die in späteren Jahren gegen Deutsche durchgeführten Verfahren meist mit geringeren Strafen geendet haben. Nachdem die Mehrzahl der Fälle aber in den Anfangsjahren vor Gericht zur Sprache kamen, ist das Verlangen, die ergangenen Urteile zu überprüfen und gegebenenfalls auf ein vernünftiges Strafmass herabzusetzen, mehr als begründet.